



TOP 5

(öffentlich)

Vorlage Nr.:

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates Festsetzung der Wassergebühren und die Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 -Beratung und Beschlussfassung -		
Fachamt: (II. Kämmerei)		Sachbearbeiter: (Kottucz)
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:
Gemeinderat	29.11.2021	Beschlussfassung
Aktenzeichen: 022.32		
Finanzielle Auswirkungen in EUR		
HH-Stelle:	HH-Ansatz:	
Kosten:	Bereits bewirtschaftet:	
Abstimmungsergebnis		
Ja:	Nein:	Enthaltungen:

Sachverhalt:

Die Kämmerei hat auf Grundlage der Mittelmeldungen für das Wirtschaftsjahr 2022 die Wassergebühren neu kalkuliert.

Bei der Grundgebühr haben sich hierbei keine Änderungen ergeben. Die Kalkulation ist der Vorlage beigelegt (Anlage 1).

Ebenfalls hat die Kämmerei die Wassergebühr neu kalkuliert.

Hierbei hat sich unter Berücksichtigung der Gebührenobergrenze und ohne die Abführung einer Konzessionsabgabe eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,70 € (netto) ergeben.

Die Kalkulation ist der Vorlage beigelegt (Anlage 2).

Seit 2011 betragen die Wassergebühren 2,36 € / m³ (netto). Zum 01.01.2021 wurde die Wassergebühr auf 2,55 €/ m³ (netto) erhöht.

Aufgrund der Gebührenänderungen muss auch die Satzung angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation und die Festsetzung der Wassergebühr in Höhe von 2,70 € / m³ zum 01.01.2022**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2022**

Kalkulation der Grundgebühr

Anlage 1

Bemessungszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Neben der Verbrauchsgebühr wird bei der Wasserversorgung eine Grundgebühr in Form einer Zählergebühr erhoben.
Zur Berechnung der Grundgebühr wird ein Anteil von 30 Prozent der Fixkosten (Kalkulatorische Kosten = Abschreibungen, Kreditzinsen und Personalkosten) herangezogen.

I. Gebührenobergrenze für die Grundgebühr

Abschreibungen	196.000,00 €
Verzinsung	51.800,00 €
Betriebsführung Stadtwerke KA	112.688,00 €
Personalkosten Wassermeister	48.300,00 €
Gesamt	408.788,00 €
Daraus 30 % (Gebührenobergrenze)	<u>122.636,40 €</u>

Wasserzähler Zählerart		m³/Std	m³/Std	m³/Std	m³/Std	m³/Std
Maximaldurchfluss (Q _{Max})	Gesamt	3 und 5	7 und 12	20	30	120
Nenndurchfluss (Q _n)		1,5 und 2,5	6	10	15	60
Dauerdurchfluss (Q ₃)		2,5 und 4	10	16	25	100
Eingebaute Wasserzähler	3.036	2.990	36	8	1	1
Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Kalk. Kosten (Anzahl der Zähler x Q₃)	12.573 Einheiten	11.960 Einheiten	360 Einheiten	128 Einheiten	25 Einheiten	100 Einheiten
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten						
30 Prozent der ermittelten Einheiten	122.636,40 €	116.657,23 €	3.511,42 €	1.248,51 €	243,85 €	975,39 €
408.788,00 € Afa, Zins u. Personal 30%						
Anteil pro Zähler		39,02 €	97,54 €	156,06 €	243,85 €	975,39 €
II) Vom Gemeinderat festgelegte Grundgebühr (in Ermessensausübung)						
Jährliche Grundgebühr		39,00 €	90,00 €	150,00 €	240,00 €	960,00 €
Monatliche Grundgebühr		3,25 €	7,50 €	12,50 €	20,00 €	80,00 €
III) Einnahmen aus Grundgebühren						
Grundgebühren*	122.250,00 €	116.610,00 €	3.240,00 €	1.200,00 €	240,00 €	960,00 €

Kalkulation der Wassergebühren für das Jahre 2022

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1	Betriebsausgaben		
1.1	Aufwand für Unterhaltung und Betrieb		
1.1.1	Personalaufwand	48.300 €	
1.1.2	Materialaufwand	755.100 €	
1.1.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	223.800 €	1.027.200 €
1.2	Kalkulatorische Kosten		0
1.2.1	Abschreibungen	196.000 €	
1.2.2	Zinsen für Kredite	51.800 €	247.800 €
1.3	Zwischensumme		1.275.000 €
1.4	Gesamtkosten		1.275.000 €
2.	Betriebseinnahmen		
2.1	Ersätze u.ä.		
2.2	Auflösung von Ertragszuschüssen	- €	
2.3	Sonstige Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	73.800 €	
2.4	Betriebseinnahmen insgesamt		73.800 €
3.	Jahresgewinn/Jahresverlust		22.650 €
4.	Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze		1.223.850 €

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1.	Gebührenobergrenze (3)	1.223.850 €
2.	Einnahmen aus Grundgebühren	122.250 €
3.	Durch Verbrauchsgebühr abzudecken	1.101.600 €
4.	Wasserverbrauch	
4.1	Entnahme durch Anschlussnehmer in m ³	405.000
4.2	Verbrauch für öffentliche Zwecke in m ³	3.000
4.3	Wasserverbrauch insgesamt in m ³	408.000

C. Ermittlung der kostendeckenden Verbrauchsgebühr (Gebührensatzobergrenze)

2,70 €

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Walzbachtal vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am **29. November 2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,70 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Walzbachtal, 29. November 2021

Timur Özcan
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.